



Nr. 20 / 29. September 2017

Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom
4. Dezember 2003 über das Verbot der Prostitution
zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der
Jugend in München

137

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Donaumoos-Zweckverbandes

137

Zweckvereinbarung über die Abrechnung der
Kanalbenutzungsgebühren für den Ortsteil
Bergheim der Gemeinde Bergheim zwischen
der Gemeinde Bergheim, 86673 Bergheim
und den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR,
85057 Ingolstadt (INKB)

138

Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen
Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanz-
ausgleichsgesetzes (FAG)

139

Wirtschaft und Verkehr

Bekanntmachung des Bergamts Südbayern;
Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur
Durchführung von geophysikalischen Unter-
suchungsarbeiten (seismischen Messungen)
in den Landkreisen München und Starnberg;
Öffentliche Auslegung

140

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG);
A 8 München – Rosenheim
Neubau einer Lärmschutzwand für den Ortsteil
Aberg des Marktes Holzkirchen
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-
Pflicht gemäß §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 in
Verbindung mit § 7, § 5 Abs. 2 UVPG

141

Umweltfragen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1
BImSchG für die wesentliche Änderung
des Heizkraftwerks (HKW) Freimann der SWM
Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2,
80992 München auf dem Grundstück Fl.-Nr. 880/28
der Gemarkung Schwabing (Frankfurter Ring 181,
80807 München) durch Austausch von zwei Gas-
turbinen

142

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 4. Dezember 2003 über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in München, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2005 (OBABI 2005 S. 193)

**Vom 27. September 2017
Aktenzeichen 10-2125-1/17**

Aufgrund von Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574), in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert am 1. August 2017 (GVBl S. 402), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in München vom 4. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2005 (OBABI 2005 S. 193) wird wie folgt geändert:

(1) Zum Schutz des öffentlichen Anstandes und der Jugend in der Landeshauptstadt München ist die Ausübung der Prostitution, zu der auch die Anbahnung gehört, in den von folgenden Grenzen umschlossenen Gebieten (Sperrbezirke) verboten. Vom Verbot ausgenommen ist die Ausübung der Prostitution in Form von „Privat-Dance“ und „Lap-Dance“ in Betrieben, die eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33a GewO für Schaustellungen von Personen haben. Als „Lap-Dance“ oder „Privat-Dance“ zulässig sind auf einzelne oder mehrere Gäste konkret bezogene Vorführungen auch mit Körperkontakt, jedoch ohne Geschlechts- oder Oralverkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 27. September 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Kommunalverwaltung

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes

I.

Der Donaumoos-Zweckverband erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes in ihrer Neufassung vom 18. Mai 2012 (RABI OB 14/2012, S. 107 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 17b wird Abs. 4 ersetzt durch den neuen Satz:

„Die Höchstgrenze der Sonderumlage wird im Jahr 2020 gemäß § 20 der Verbandssatzung neu festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 19. Dezember 2016
Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Verbandssatzung liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Donaumoos-Zweckverbandes, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 210, in 86633 Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung über die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim zwischen der Gemeinde Bergheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Tobias Gensberger, Schulstraße 9, 86673 Bergheim (nachfolgend: Gemeinde) und den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Thomas Schwaiger, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt (nachfolgend: INKB)

Präambel:

Die INKB sind Träger der Wasserversorgungseinrichtung im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim. Die Gebühren für Trinkwasserbezug werden von den INKB jährlich gegenüber den Bürgern mit Bescheid festgesetzt. Träger der Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim ist die Gemeinde. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergheim (BGS/EWS) vom 11. Januar 2016. Als Abwassermenge gelten u. a. die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten (Trink-)Wassermengen. Da die Gebühren für Trinkwasserbezug von den INKB festgesetzt werden, bietet es sich an, dass die Abwassergebühren durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe festgesetzt und erhoben werden. Zur Übertragung dieser Aufgabe an die INKB wird gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1
Aufgabe

Die Gemeinde überträgt den INKB die Abrechnung und Einziehung (Berechnung, Einzug, Beitreibung durch Vollzugsbeamte oder Gerichtsvollzieher) der Kanalgebühren für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim.

§ 2
Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

(1) Grundlage für die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren gemäß § 1 ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergheim in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die INKB erheben die Vorauszahlungen von den Gebührenpflichtigen durch monatliche Abschlagszahlungen, eine Abrechnung erfolgt jährlich zum 31. Oktober.

(2) Die Gemeinde übergibt jährlich die neueste Liste mit den zu verrechnenden abziehenden Großvieheinheiten.

(3) Der Erlass von Kanalgebühren nach Wasserrohrbrüchen (Inneninstallation) erfolgt entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde vom 9. Dezember 2005 (Anlage 1). Sonderfälle bezüglich eines Gebührenerlasses werden vom Gemeinderat der Gemeinde beschlossen.

§ 3
Zahlung an die Gemeinde

Der Gemeinde werden die monatlich eingehobenen Abschlagszahlungen jeweils bis zum 10. des Folgemonats überwiesen auf das Konto bei der Sparkasse Neuburg-Rain, IBAN: DE50 7215 2070 0000 0100 41, BIC: BYLADEM1NEB.

§ 4
Entgelt

Die INKB erhalten für die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren gemäß § 1 eine jährliche Pauschale in Höhe von 4.000 Euro. Dieses Entgelt wird mit den monatlichen Zahlungen an die Gemeinde gemäß § 3 mit 1/12 der Pauschale verrechnet, die endgültige Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren gemäß § 1 und des Entgeltes erfolgt einmal jährlich zum 31. Oktober eines Jahres.

§ 5
Laufzeit und Kündigung/Preisanpassung

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht gekündigt wird. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Oktober eines Jahres zu erfolgen; die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Pauschale gemäß § 4 bleibt für die ersten fünf Jahre unverändert. Spätestens drei Monate vor Ablauf des fünften Laufzeitjahres dieser Vereinbarung werden die Gemeinde und INKB über eine Anpassung der Pauschale in Verhandlung treten.

(3) Treten durch Gesetzesänderungen Kostenveränderungen ein, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Pauschale gemäß den Veränderungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens anzupassen.

(4) Bei einer Änderung der vereinbarten Leistung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine außerordentliche Anpassung der Pauschale frühestens zum Beginn des dem Monat folgenden Quartals vorzunehmen.

(5) Das Recht der Vertragspartner, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 6
Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Änderungen des Benutzungsverhältnisses;
Salvatorische Klausel

(1) Sollten die INKB das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis der Entwässerungseinrichtung in ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis ändern, so übernimmt der Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 8

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung tritt die Vereinbarung zur Regelung der Kanalbenutzungsgebührenabrechnung (Erhebung und Abrechnung) zwischen der Gemeinde und den INKB vom 29. Januar 2007/22. Februar 2007 außer Kraft.

Ingolstadt, 21. April 2017

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Bergheim, 2. Mai 2017
Gemeinde Bergheim

Tobias Gensberger
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 6. September 2017 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Kommunales Förderwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Bekanntmachung vom 29. September 2017

Bezirk Oberbayern
Kreisfreie Städte
Landkreise
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von **Schul- und Schulsportanlagen** sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2018 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

24. November 2017

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/sicherheit/05031/>

Aufzuführen sind nur die **Schul- und Schulsport-**Maßnahmen, für die im Jahr 2018 die Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn benötigt wird. Bereits in Vorjahren angemeldete Maßnahmen, für die noch kein Zuweisungsantrag gestellt worden ist, sind erneut aufzuführen. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind **nicht** anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu dem o. g. Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevermögens im Jahr 2018 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn dann frühestens im Jahr 2019 möglich sein wird.

München, 29. September 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung des Bergamts Südbayern

Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in den Landkreisen München und Starnberg

Öffentliche Auslegung

Die Erdwärme Grünwald GmbH, die Innovative Energie für Pullach GmbH, die Gemeinde Pullach, die Geothermie Unterhaching Produktions-GmbH & Co. KG und die Stadtwerke München Services GmbH haben mit Schreiben vom 7. September 2017 bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, einen gemeinschaftlichen Betriebsplan nach § 52 Bundesberggesetz (BBergG) für die Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in den Landkreisen München und Starnberg zur Genehmigung eingereicht.

Ziel der seismischen Messungen ist die Erkundung des tieferen Untergrundes um Grundlagen für eine ganzheitlich optimierte und nachhaltige Reservoierschließung für tiefengeothermische Anlagen im Bayerischen Molasse-Becken zu erarbeiten.

Das Vorhaben wird gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch das Bergamt Südbayern als zuständige Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

**vom 2. Oktober 2017 bis einschließlich
2. November 2017 (Auslegungsfrist)**

bei folgender Stelle aus:

- Regierung von Oberbayern – Bibliothek,
Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer A 104

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
08:00 bis 12.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
13.00 bis 16.00 Uhr

Des Weiteren kann der Betriebsplan ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben – Wirtschaft – Bergamt – Betriebsplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **16. November 2017 (Einwendungsfrist)** können beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder bei o. g. Stelle erhoben werden. Aus jeder Einwendung müssen sich eindeutig der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 29. September 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

A 8 München – Rosenheim

Neubau einer Lärmschutzwand für den Ortsteil Aberg des Marktes Holzkirchen;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 in Verbindung mit § 7, § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe vom 29. September 2017

Aktenzeichen 32-4354.1-2-11

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 24. August 2017 Unterlagen für den geplanten Neubau einer Lärmschutzwand für den Ortsteil Aberg des Marktes Holzkirchen an der Bundesautobahn A 8 München – Rosenheim bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Der Ortsteil Aberg liegt zwischen den Anschlussstellen Hofoldingener Forst und Holzkirchen östlich der Autobahn. Zwischen der A 8 und der Bebauung in Aberg ist heute ein bis zu 3,0 m hoher Lärmschutzwand vorhanden, der jedoch nicht ausreicht, um die dort maßgeblichen Lärmsanierungsgrenzwerte von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht einzuhalten. Daher ist eine rund 360 m lange und 5,0 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen, welche sich inklusive der geplanten Schutzeinrichtungen in Form von Stahlschutzplanken von Strecken-km 23,278 bis Strecken-km 23,737 östlich der Autobahn in Fahrtrichtung München erstreckt. Mit der geplanten Lärmschutzwand werden die Lärmsanierungsgrenzwerte an allen Anwesen zukünftig eingehalten.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Zum einen hat das Vorhaben auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen, zu denen vor allem die baubedingten Lärmwirkungen zählen. Hinsichtlich der Schutzgüter Menschen und Tiere ist zu den mit der Errichtung der Anlage verbundenen Lärmbelastungen festzuhalten, dass diese nur vorübergehender Natur sind und sie von den Lärmwirkungen des hohen Verkehrsaufkommens der A 8 überlagert werden. In Bezug auf die Erholungsnutzung ist der Nahbereich des Vorhabens, auf den sich die Auswirkungen beschränken, durch die A 8 stark vorbelastet, so dass die veränderten oder zusätzlichen Auswirkungen während der Bauphase nicht ins Gewicht fallen.

Zum anderen ergeben sich Auswirkungen durch die Anlage selbst. Hier kommt es hinsichtlich der Lärmimmissionen für die benachbarten Anwohner des Weilers Aberg und die im Wirkungsbereich des Projekts vorkommenden Tiere durch die neue Lärmschutzeinrichtung ausschließlich zu deutlichen Verbesserungen gegenüber dem Bestand. Visuelle Veränderungen der Landschaft ergeben sich durch die notwendige Entfernung von Straßenbegleitgehölzen und die Errichtung der 5,0 m hohen Lärmschutzwand auf einer Länge von ca. 360 m, die aber unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der zur landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung der Straßenbegleitflächen und der Lärmschutzwand vorgesehenen Gestaltungsmaßnahme 3 G nicht erheblich sind.

Was die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Landschaft betrifft, so ist für die Lärmschutzwand und die hierfür erforderlichen Schutzeinrichtungen des Weiteren eine Beseitigung von straßenbegleitenden Gehölzen im Umfang von ca. 0,22 ha bzw. eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 0,37 ha, wovon 0,16 ha neu versiegelt werden, erforderlich. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, die damit verbundene Neuversiegelung und die notwendigen Gehölzrodungen sind indessen nur von geringem Umfang und betreffen keine ökologisch wertvollen Flächen. Es werden ausschließlich Straßennebenflächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die vorgesehene Ersatzmaßnahme 2 E vollständig kompensiert. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffenen Schutzgüter des UVPG sind dementsprechend nicht zu besorgen. Mögliche, durch die erforderlichen Gehölzentfernungen und die bauzeitlichen Störungen bedingte artenschutzrechtliche Konflikte für die Haselmaus und potentiell auch die Goldammer sowie strukturgebunden fliegende Fledermausarten werden durch die für das Projekt konzipierten Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V (Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschließlich Schutz von Haselmäusen in Gehölzbeständen) und 1.2 V (Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten vor und während der Bauausführung) wirksam vermieden, so dass das Projekt auch keine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit sich bringt.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher entbehrlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2702 eingeholt werden.

München, 29. September 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks (HKW) Freimann der SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München auf dem Grundstück Fl.-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing (Frankfurter Ring 181, 80807 München) durch Austausch von zwei Gasturbinen

**Bekanntmachung vom 25. September 2017
Aktenzeichen 55.1-8711.1-15**

1. Verfügender Teil der Genehmigung

Die Regierung von Oberbayern hat der SWM Services GmbH mit Bescheid vom 25. September 2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihres Heizkraftwerkes (HKW) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 880/28 der Gemarkung Schwabing durch die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Gasturbinen (GT1 und GT2) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 145 MW (zusammen: 290 MW) im Austausch gegen die beiden bisherigen stillgelegten Gasturbinen erteilt.

Das Vorhaben umfasst als Hauptanlage 2 Gasturbinen (2 x 145 MW, Brennstoff Erdgas), wesentliche Nebenanlagen sind: 1 Rückkühlanlage (Rippenrohrkühler), 1 Notstromdieselaggregat (2,8 MW, Brennstoff Diesel oder Heizöl Extra Leicht), 1 Schwarzstartdieselaggregat (2,8 MW, Brennstoff Diesel oder Heizöl Extra Leicht), 2 Maschinentransformatoren, 1 Eigenbedarfstransformator. Nach Durchführung der Austauschmaßnahme wird die Gesamt-FWL des HKW Freimann ca. 595 MW betragen.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Abfallwirtschaft,

zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur Gefahrenabwehr, für den Naturschutz, für die Wasserwirtschaft, an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Die Genehmigung enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme gesondert zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter.

Erhobene Einwendungen bzw. gestellte Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insbesondere durch Auflagen oder Bedingungen Rechnung getragen wurde.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 340148, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der aus der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, auch für eine Klageerhebung durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3

bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen oder Vereinigungen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetseite der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Möglichkeit zur Kenntnisnahme

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung sowie die dem Bescheid zugrunde liegenden genehmigten Unterlagen liegen in der Zeit vom

2. Oktober 2017 bis einschließlich 16. Oktober 2017

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus

- bei der Landeshauptstadt München, Bayerstraße 28a, 80335 München, Zi.-Nr. 3043 / 3. Stock
- Gemeinde Ismaning (Abteilung Bauverwaltung), Schlosstraße 2, 85737 Ismaning, Zi.-Nr. 2.2 / 2. OG
- Stadt Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching, Zi.-Nr. 1.28 (Planauslegungszimmer) / 1. OG

- Gemeinde Unterföhring, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, Zi.-Nr. 211 / 2. OG
- Gemeinde Oberschleißheim (Bauamt), Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim, Zi.-Nr. 5 / EG
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 4231

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8711.1-15 schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid und die ihm zugrundeliegenden Antragsunterlagen können zudem im Internet ab Beginn des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genuehmigungsverfahren/index.php> unter dem Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelles“, Unterrubrik „Immissionsschutz“ abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Abschließend bekannt gemacht wird noch die Bezeichnung des für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts: BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen (vgl. http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_grossfeuerungsanlagen_vv.pdf)

München, 25. September 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin